

WSM-Stellungnahme

Anpassung des LKSG im Rahmen der Umsetzung der CSDDD



Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V.

9. Dezember 2024

Hintergrund und Status Quo

Die CSDD-Richtlinie („EU-Lieferkettengesetz“, im Folgenden CSDDD) ist im Mai 2024 auf EU-Ebene verabschiedet worden und am 25. Juli 2024 in Kraft getreten. Nach Art. 37 müssen die Mitgliedstaaten sie innerhalb von zwei Jahren in nationale Vorschriften umsetzen.

Die CSDDD wird in einigen Bereichen die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) verändern und eine gesetzliche Anpassung verlangen. Die Stichworte hierzu sind insbesondere die Anpassung des Anwendungsbereichs durch die Kopplung Mitarbeiteranzahl und Nettoumsatz, die Einführung des neuen Wortes „Aktivitätenkette“ und die Aufstellung eines Klimaplanes für Unternehmen.

Die Bundesregierung plant, die Richtlinie noch in dieser Legislaturperiode in nationales Recht zu überführen, indem das deutsche LKSG entsprechend angepasst wird. Federführend ist dabei das BMAS, seit September 2024 liegt ein gemeinsames Dokument des BMAS und BMWK mit sechs Sofortmaßnahmen vor ([Link](#)). Für die Übergangszeit bis zur Anpassung und Geltung des überarbeiteten LkSG soll den Unternehmen größtmögliche Planungs- sowie Rechtssicherheit geboten werden, das BMAS hat dazu eine Dialogreihe für Unternehmen und Wirtschaftsverbände im November 2024 gestartet ([Dialogreihe #FaireLieferketten](#)). Eine Informationsveranstaltung des BMAS und BMWK ist vor Weihnachten 2024 anberaumt.

Unsere Sorgen in der Stahl- und Metallverarbeitenden Branche:

Die neue Regierungskonstellation im Bund sowie die vorzeitige Beendigung der 20. Legislaturperiode führen dazu, dass eine Umsetzung der CSDDD in deutsches Recht noch in dieser Legislaturperiode unrealistisch ist. Wir befürchten weiterhin zu große Belastungen in Bezug auf Bürokratie, Berichtspflichten und unverhältnismäßige große personelle Aufwendungen und unnötigen Kompetenzaufbau in der Branche der Stahl- und Metallverarbeitung für die Sicherstellung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette. Dies hat auch eine Umfrage des BDI aus Januar 2024 ergeben ([Link](#)).

Konkret und zusätzlich vermissen wir den „strukturierten Dialogprozess im 4. Quartal 2024“ der im Sofortprogramm für untergesetzliche Maßnahmen zur praxisnahen Anwendung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes ([Link](#)) versprochen wurde. **Informationsveranstaltungen werden diesem Anspruch in keiner Weise gerecht.** Das aktuell vorliegende Dokument ([Sofortprogramm](#)) ist ein von BMWK und BMAS erarbeitetes Dokument und erfüllt **grundlegend nicht** den Anspruch und die Erwartungen einer Verbändeanhörung und Integration der Belange der Wirtschaft.

Der WSM hat im November 2023 eine Stellungnahme zu seinen inhaltlichen Forderungen erstellt und im Juni 2024 elementare Forderungen an den BDI übermittelt.

Es ist zielführend, weiterhin deutlich und nochmals direkt auf die Belange unserer Branche hinzuweisen. Diese Stellungnahme des WSM soll einen Beitrag dazu leisten.

Komplett übergeordnet sehen und befürchten wir ein zunehmendes Zurückdrängen des eigentlichen Anliegens des CSDDD bzw. des LKSG; die Achtung der Menschenrechte und der Einhaltung internationaler Umweltübereinkommen. Dies in die Geschäftsmodelle unserer Unternehmen verstärkt zu integrieren ist uns ein Anliegen, welches uns sehr wichtig ist. Leider wird es im Rahmen von politischen Diskussionen („wegbolzen“, „das Ding muss weg“) auf die politische Bühne gezerrt. Dies betrachten wir mit Sorge.

Im Folgenden werden unsere Positionen und unsere Forderungen aufgelistet:

Unsere Position /Forderungen:

1. Mehr Vertrauen und belastungsarme Umsetzung von Vorschriften

Umsetzung der lt. Beschluss der [Wachstumsinitiative](#) der Bundesregierung vom 5. Juli 2024 notwendigen mehr Vertrauen um Kreativität, Innovation und wachstumsfördernde Tätigkeiten freizusetzen.

Konkret: unternehmerischer Leistung vertrauen, Raum für unternehmerisches Handeln und Motivation ermöglichen. Mehr Einbindung statt Anhörung, Abkehr von der Frontenstellung Behörde versus Unternehmen.

2. Bürokratie abbauen

Umsetzung der Forderungen in der [Budapester-Erklärung](#) vom 8.11.2024 des Rates der EU nach einem „revolutionären Vereinfachungsprozess“, der es „Unternehmen ermöglicht, sich ohne übermäßige Regulierung frei zu entfalten. Dies betrifft insbesondere das Ziel einer Verringerung der Berichtspflichten um 25%“.

Konkret:

Abschaffung einer externen Berichtspflicht zur BAFA und Etablierung des existierenden, einfachen BAFA-Fragebogens als LKSG-Bericht für die Veröffentlichung auf der Homepage.

3. Vertiefter Austausch mit der Wirtschaft

Realisierung der Maßnahme aus dem [Sofortprogramm](#) des BMWK/BMAS für einen strukturierten Dialogprozesses mit der Wirtschaft.

Konkret:

Anhörungstermine mit Wirtschaft und Verbänden etablieren zur formalen Anhörung und gemeinsamen Erarbeitung von Lösungen.

4. Verstärkung der Depriorisierungsoptionen und des risikobasierten Ansatzes

Es sollten zukünftig die Optionen und Kriterien zur Depriorisierung bei der Risikoanalyse genannt werden. Eine flächendeckende Abfrage aller Zulieferer ist auf jeden Fall zu unterbinden. Die Übernahme von etablierten Managementansätze der ISO-Normen (z.B. 14001, 45001) sind zu ermöglichen (z.B. Bestimmung der Aspekte, Risiken- und Chancenbestimmung)

Konkret:

- Eine klare Aussage der zur Bestimmung der Risiken, die steuerbar sind und auf die Einfluss genommen werden kann, muss explizit genannt werden.
- Unternehmen müssen die Befugnisse erhalten, die Risiken und deren Bedeutung und Berücksichtigung zu bestimmen. Es ist analog zur ISO 14001, Abschnitt A.6.1.2, explizit zu nennen, dass hierzu KEINE flächendeckende Abfrage bzw. das Ausrollen von unternehmensspezifischen Fragekatalogen gefordert sind

5. 1:1 Umsetzungsgebot realisieren

Die Begehrlichkeit der überschießenden Umsetzung von EU-Recht ist abzustellen, die Ministerien müssen EU-Regeln mit Priorität 1:1 in nationales Recht umsetzen und bestehende überschießende Umsetzungen identifizieren und reduzieren.

Konkret:

- Separate Grundsatzerklärung durch Integration in die Unternehmenspolitik oder Code of Conduct (CoC) ersetzen
- Separater LKSG-Bericht durch einfache öffentliche Kommunikation auf Webseite ersetzen
- Erforderlichkeit jährlicher Risikoanalyse (RA) durch einmalige und bedarfsorientierte RA ersetzen
- Wegfall der expliziten Option der Bestellung eines Menschenrechtsbeauftragten, stattdessen lediglich Benennung eines Bevollmächtigten für die Zusammenarbeit mit den Behörden

6. Entlastung Non-Scope Unternehmen (KMU)

WSM-Stellungnahme

Anpassung des LKSG im Rahmen der Umsetzung der CSDDD



Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V.

Die im Sofortprogramm genannten zwei Maßnahmen (Mustervertragsklauseln und „Verbot“ der Verschickung undifferenzierter Fragenbögen) sind zu begrüßen. Diese bedürfen der massiven Ergänzung um insbesondere der Tatsache der Abwälzung der Sorgfaltspflichten („trickle-down Effekt“) Einhaltung zu gebieten:

Konkret:

- Klare Herausstellung der vier Mitwirkungspflichten für Non-Scope Unternehmen im Gesetzestext (zusätzlich zu der Nennung in den BAFA-Handreichungen)
- Realisierung von Behördenkontrollen und Sanktionen zum „trickle down Effekt“ bei Scope-Unternehmen

7. Berücksichtigung von internationalen Standards und Zertifizierungen

Die im Sofortprogramm genannte Orientierung ist zu begrüßen und ausbauen, ebenso die angekündigte Handreichung zum Thema. Die so genannten Begleitmaßnahmen gem. Art.20 CSDDD müssen gezielt informieren und pragmatisch unterstützen. Zusätzlich müssen diese zur Depriorisierung und Aufstellung von z.B. Lieferantenbewertung- und -auswahlkriterien beitragen.

Konkret:

- Eingeführte, international anerkannte Managementsysteme gem. ISO-Standard müssen sich positiv auswirken und zu weniger Aufwand führen (u.a. Qualität gem. 9001, Umwelt gem. 14001, Arbeitsschutz gem. 45001, CSR gem. 26001, OHSAS gem. 18001)
- Überprüfungen durch unabhängige Dritte, anderen Unternehmen oder Industrieinitiativen sind ausdrücklich zu erwähnen und entsprechend in der Bewertung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten zu berücksichtigen. Eine Gleichwertigkeit dieser Optionen ist zwingend zu realisieren, damit die Flut der Einzelfragebögen massiv verringert wird

8. EU-weiter Prüfungsstandard und -methoden

Die im Sofortprogramm genannte Maßnahmen „Outreach zum Prüfansatz“ ist grundsätzlich zu begrüßen. Die BAFA und deren Aufgaben und Befugnisse sind mitnichten als Vorreiter und hegemonial zu sehen, sondern in den Mitgliedstaaten gemeinsam im Sinne der Art. 24 und 25 CSDDD zu erarbeiten, idealerweise zu synchronisieren:

Konkret:

- Massiver Ausbau der Bemühungen für eine gemeinsame Lösung für die Benennung und Befugnissen der Aufsichtsbehörden gem. Art. 23 und 24 CSDDD
- Keine Einbringung von Deutschland als „Frontrunner“

9. Praxischecks mit Betroffenen und Stakeholdern einführen

Die im Sofortprogramm genannte Maßnahmen „Praxischecks“ ist grundsätzlich zu begrüßen und massiv auszuweiten und mit den Elementen aus der Wachstumsinitiative (Punkt 12) anzugleichen.

Konkret:

- Die Einschränkung auf das Thema Berichterstattung ist aufzugeben
- Die Praxischecks der Ressorts müssen den Fokus Bürokratieentlastung realisieren, dies kann auch die Wirksamkeit der zzt. geforderten separaten LKSG-Berichte oder die Sinnhaftigkeit der „BAFA-Abfragewellen“ beinhalten
- Das von der Bundesregierung einzurichtende „Online-Bürokratieentlastungsportal“ ist gleichwertig von u.a. Wirtschaft, Verbänden und Verwaltung für Vorschläge zu nutzen. Der Normenkontrollrat (NKR) prüft diese Vorschläge, die bei positiver Bewertung grundsätzlich von der Bundesregierung zu unterstützen sind.

Kontakt:

Dipl.-Ing. Volker Bockskopf
WSM Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V.
Uerdinger Street 58 – 62, 40474 Düsseldorf
E-Mail: vbockskopf@wsm-net.de
Internet: www.wsm-net.de